

An alle Pferdehalter und Reiter/innen

Das Landratsamt Aschaffenburg hat eine Verordnung über die Kennzeichnung von Reitpferden erlassen. Diese tritt zum 01.04.2000 in Kraft.

Hierzu folgende Hinweise:

Jedes Pferd, das im Landkreis Aschaffenburg in der freien Natur geritten wird, muss an beiden Seiten des Halfters ein amtliches Kennzeichen tragen.

- Die Kennzeichen werden auf schriftlichen Antrag des Pferdehalters vom Landratsamt zugeteilt. Das Kennzeichen bleibt im Eigentum des Landratsamtes. Für die Zuteilung werden 20,00 DM für das 1. und je 10,00 ~DM für jedes weitere Kennzeichen berechnet. Die Zusendung erfolgt per Nachnahme. Auf Wunsch können die Kennzeichen auch im Landratsamt abgeholt werden.

An Dritte kann die Ausgabe nur erfolgen, wenn sie sich ausweisen können und eine schriftliche Vollmacht des Pferdehalters vorliegt. Die Ausgabe im Landratsamt erfolgt während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr).

- Antragsformulare sind beim Landratsamt Aschaffenburg oder bei den Gemeinden erhältlich. Die Formulare können vervielfältigt werden.
- Werden Pferde * Dritten zum Reiten überlassen, muss der Pferdehalter jeweils vorher deren Namen und Adressen in eine Liste (Reitbuch) eintragen und diese Daten ggfs. dem Landratsamt im Rahmen von Ermittlungen mitteilen. Die Liste ist zwei Jahre aufzubewahren.
- Es wird nicht für jedes Pferd ein Kennzeichen benötigt. Es muss nur sichergestellt sein, dass z. B. in einem Reitstall so viele Kennzeichen vorhanden sind, wie Pferde gleichzeitig ausgeritten werden (s. o. Reitbuch).
- Diese Verordnung gilt auch für Pferdehalter, die außerhalb des Landkreises wohnen, aber im Landkreis reiten.

- Wer (nach dem 01.04.2000) ohne Kennzeichen reitet, muss mit einer Anzeige und einem Bußgeldverfahren rechnen.
- Der Verlust des Kennzeichens ist dem Landratsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesem Fall ist ein neues Kennzeichen zu beantragen.
- Der Pferdehalter hat die ' Rückgabe des Kennzeichens zu veranlassen, wenn es nicht mehr für diesen Zweck benötigt wird. Eine Weitergabe an andere Pferdehalter ist nur nach der schriftlichen Bekanntgabe von Namen und Anschrift des neuen Pferdehalters an das Landratsamt zulässig.

Bitte bei Ausritten beachten:

- Fußgänger haben Vorrang. Diese nur im Schritt passieren.
- Grundsätzlich nur befahrbare Wege benutzen. Nicht quer durch den Wald reiten. Niemals über Felder Reiten (Ausnahme: abgeerntete Stoppelfelder). Wiesen nur außerhalb der Wachstumszeit und nur bei trockenem oder gefrorenem Boden überqueren. Die Grasnarbe darf nicht beschädigt werden.
- Bei Beginn der Dämmerung Waldbereiche meiden.
- Auf die Jagdausübung Rücksicht nehmen. Ansitzorte (Hochsitze) umgehen.
- Hunde an die Leine nehmen oder mit Rücksicht auf das Wild auf die Mitnahme von Hunden verzichten.
- Andere Reiter auf ihr Fehlverhalten hinweisen.